

BVGer B-669/2024 vom 15. Oktober 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-10-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-669_2024

FR: TAF B-669/2024 du 15 octobre 2024

IT: TAF B-669/2024 del 15 ottobre 2024

Regeste

Wappenschutz

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid der Vorinstanz vom 15. Dezember 2023 ist eine Verfügung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. c des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Verfügungen der Vorinstanz über die Weiterbenützung des Schweizerwappens unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 31, 32 und 33 Bst. d des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]). Die Beschwerdeführerin hat als Gesuchstellerin am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen. Sie ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat als Verfügungsadressatin ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht (Art. 50 Abs. 1, Art. 52 Abs. 1 VwVG), der Kostenvorschuss wurde innert Frist bezahlt (Art. 63 Abs. 4 VwVG) und die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen liegen vor (Art. 44 ff. VwVG).

E. 1.2

Wird ein Nichteintretensentscheid angefochten, beschränkt sich der Streitgegenstand des Rechtsmittelverfahrens grundsätzlich auf die Eintretensfrage (BGE 132 V 74 E. 1.1; 125 V 503 E. 1; Urteil des Bundesgerichts [BGer] 2C_887/2017 vom 23. März 2021 E. 3; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer] B-1320/2022 vom 4. Oktober 2022 E. 1.2; B-5464/ 2021 vom 1. März 2022 E. 1.5; Moser/Beusch/Kneubühler/Kayser, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 2.8, 2.164). Im vorliegenden Verfahren kann somit lediglich im Rahmen des Eventualantrags geprüft werden, ob die Vorinstanz in ihrem Entscheid vom 15. Dezember 2023 zu Recht nicht auf das Gesuch der Beschwerdeführerin vom 11. Oktober 2021 eingetreten ist. Soweit weitergehend ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 2.1

Das Schweizerwappen, die Wappen der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden, die charakteristischen Bestandteile der Kantonswappen im Zusammenhang mit einem Wappenschild sowie mit ihnen verwechselbare Zeichen dürfen nur von dem Gemeinwesen, zu dem sie gehören, gebraucht werden (Art. 8 Abs. 1 WSchG). Das Wappen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Schweizerwappen) ist ein Schweizerkreuz in einem Dreieckschild (Art. 2 Abs. 1 WSchG). Es hat folgendes Aussehen (Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Anhang 1 zum WSchG):

E. 2.2

Der Gebrauch des Schweizerwappens durch andere Personen als das berechnigte Gemeinwesen ist in Ausnahmefällen zulässig (Art. 8 Abs. 4 WSchG). Dies ist der Fall, wenn das Schweizerwappen verwendet wird als Abbildung in Wörterbüchern, Nachschlagewerken, wissenschaftlichen und ähnlichen Werken (Bst. a), bei der Ausschmückung von Festen und Veranstaltungen (Bst. b), bei der Ausschmückung von kunstgewerblichen Gegenständen wie Bechern, Wappenscheiben und Gedenkmünzen für Feste und Veranstaltungen (Bst. c), als Bestandteil des schweizerischen Patentzeichens nach den Bestimmungen des Patentgesetzes (Bst. d), in Kollektiv- oder Garantimarken, die von einem Gemeinwesen hinterlegt worden sind und gemäss dem Markenreglement durch Private benützt werden dürfen (Bst. e) und wenn ein Weiterbenütznngsrecht nach Artikel 35 besteht (Bst. f).

E. 2.3

In Abweichung von Artikel 8 dürfen nach bisherigem Recht gebrauchte Wappen und damit verwechselbare Zeichen noch längstens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter gebraucht werden (Art. 35 Abs. 1 WSchG). Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann auf begründeten Antrag hin zudem die Weiterbenütznng des Schweizerwappens oder des mit diesem verwechselbaren Zeichens gestatten, wenn besondere Umstände vorliegen. Der Antrag muss spätestens innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des revidierten Gesetzes gestellt werden (Art. 35 Abs. 2 WSchG). Besondere Umstände bestehen, wenn nachgewiesen wird, dass das Zeichen seit mindestens 30 Jahren ununterbrochen und unangefochten durch dieselbe Person oder ihre Rechtsnachfolgerin für die Kennzeichnung der von ihr hergestellten Waren oder angebotenen Dienstleistungen verwendet worden ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Weiterbenütznng besteht (Art. 35 Abs. 3 Bst. a und b WSchG).

E. 2.4

Die neue Regelung sieht vor, dass das Schweizerkreuz entgegen der bisherigen Regelung (vgl. Art. 2 Abs. 1 aWSchG und Art. 6ter der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967 [PVÜ, SR 0.232.04]) grundsätzlich von jedermann verwendet werden darf, solange die Voraussetzungen erfüllt sind, das Schweizerwappen hingegen einer offiziellen Verwendung vorbehalten bleibt. Durch das Weiterbenütznngsrecht soll gleichwohl auf ausgewogene Weise den Interessen beider Seiten, der Eidgenossenschaft und der Schweizer Traditionsunternehmen als Inhabern etablierter Kennzeichen, Rechnung getragen werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen darf das Schweizerwappen darum durch traditionelle Schweizer Unternehmen und Vereine als Kennzeichen genutzt werden (Urteil des BVGer B-6343/2019 vom 19. August 2020 E. 2.6; Botschaft vom 18. November 2009 zur Änderung des Markenschutzgesetzes und zu einem Bundesgesetz über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen ["Swissness"-Vorlage; BBl 2009 8533, S. 8563, 8568, 8577, 8627, 8651], nachstehend: Botschaft; Stefan Szabo, in: David/Frick, BSK Markenschutzgesetz Wappenschutzgesetz, 3. Aufl. 2017, Art. 35 WSchG, Rz. 1, 5 f.). Als Beispiele für solche Traditionsunternehmen und -vereine nennt die Botschaft die Victorinox AG, den Touring Club der Schweiz, den Schweizer Alpen-Club sowie die Swiss Snowsports Association (Botschaft, a.a.O., S. 8651). Damit begründet sich auch die lange Frist von Art. 35 Abs. 3 Bst. a WSchG, wonach das Schweizerwappen seit mindestens 30 Jahren durch dieselbe Person oder ihre Rechtsnachfolgerin ununterbrochen und unangefochten für die Kennzeichnung der von ihr hergestellten Waren oder

angebotenen Dienstleistungen verwendet worden sein muss, bis besondere Umstände bejaht werden können, die die Erteilung eines Weiterbenützungrechts rechtfertigen. Diesen Beispielen wurden in der parlamentarischen Beratung keine weiteren hinzugefügt (vgl. Urteil des BVGer B-6343/2019 E. 2.6 mit Verweis auf Vorlage Nr. 09.086).

E. 3

Das Verfahren auf Weiterbenützung des Schweizerwappens wird auf Antrag eines Privaten (Unternehmen, Verein) eingeleitet. Der Antrag muss spätestens innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des WSchG, d.h. bis 31. Dezember 2018, gestellt werden (Art. 35 Abs. 2 WSchG). Die Beschwerdeführerin ist entgegen der Vorinstanz der Ansicht, sie habe fristgerecht einen solchen Antrag gestellt (Beschwerde, Rz. 12, 24).

E. 3.1

Der angefochtenen Nichteintretensverfügung liegt das Schreiben der Beschwerdeführerin vom 11. Oktober 2021 an die Vorsteherin des VBS (Beschwerdebeilage 4) zugrunde. Es ist mit "Anfrage für eine Ausnahmegewilligung: Nutzung des Schweizer Wappens durch die Schweizer Eishockey-Nationalmannschaften" betitelt. Unter Bezugnahme auf ihr Schreiben vom 1. Juni 2018 (Beschwerdebeilage 3) erklärte die Beschwerdeführerin: "Mit dem oben erwähnten Schreiben an Herrn Parmelin hat Swiss Ice Hockey im Sommer 2018 - also innerhalb der geltenden Frist - um eine entsprechende Ausnahmegewilligung für die Verwendung des Schweizer Wappens gebeten. Mündlich wurde uns dabei von mehreren Stellen bestätigt, dass die Schweizer Nationalmannschaften das Schweizer Wappen auch in Zukunft verwenden kann. (...) Damit wir weiterhin das Schweizer Wappen für unsere Nationalmannschaften verwenden können, benötigen wir vom Bundesrat eine schriftliche Ausnahmegewilligung. (...) wir sind Ihnen sehr verbunden, wenn Sie uns in dieser Angelegenheit unterstützen und uns eine Ausnahmegewilligung für das Schweizer Wappen erteilen können." Aus diesem Schreiben geht explizit ein Antrag um eine (unbefristete) Weiterbenützung des Schweizerwappens hervor. Der Antrag ist indessen, wie die Vorinstanz zu Recht feststellte, nicht fristgerecht erfolgt. Davon scheint auch die Beschwerdeführerin auszugehen, welche explizit auf diese Frist verweist (Beschwerde, Rz. 20). Sie stützt sich hinsichtlich der Fristwahrung denn auch primär auf ihr Schreiben vom 1. Juni 2018 (Beschwerde, Rz. 23 f.; Beschwerdebeilage 3), das innerhalb der Zweijahresfrist nach Inkrafttreten des Wappenschutzgesetzes beim Bund eingereicht wurde.

E. 3.2

Demnach ist weiter zu prüfen, ob das Schreiben der Beschwerdeführerin vom 1. Juni 2018 (Beschwerdebeilage 3) als Antrag auf Weiterbenützung verstanden werden kann (Beschwerde, Rz. 24 ff.). Die Beschwerdeführerin teilte dem damaligen Vorsteher des VBS, Bundesrat Parmelin, im mit "Ein grosses Dankeschön & eine dringende Bitte" betitelten Schreiben vom 1. Juni 2018 Folgendes mit: "(...) Wir erlauben uns, Sie mit diesem Schreiben gleichzeitig um Unterstützung in Sachen Logo unserer Nationalmannschaft zu bitten. Wie in Kopenhagen angesprochen, werden wir aktuell vom Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (IGE) gezwungen, unser Nationalmannschafts-Logo von den Spielershirts und von sämtlichen weiteren Bekleidungsstücken zu entfernen. Wir stehen seit längerem mit dem IGE in Kontakt, haben bis jetzt jedoch keine Logo-Lösung gefunden, welche die Schweiz aus unserer Sicht gegen aussen gut erkennbar und würdig vertreten würde. (...) wir sind Ihnen sehr verbunden, wenn Sie uns in dieser Angelegenheit unterstützen können. Bereits eine aufschiebende Wirkung

um eine weitere Saison bis zum 31.05.2019 würde Swiss Ice Hockey dienen, da die Kosten einer solchen Logo-Anpassung in unserem Gesamtsystem beträchtlich sind." Zudem war dem Schreiben der von der Beschwerdeführerin favorisierte, aber vom IGE "leider ebenfalls abgelehnte" Vorschlag für ein neues Logo beigelegt (vgl. Beilage zur Eingabe der Beschwerdeführerin vom 3. September 2024).

E. 3.2.1

Parteibegehren und Anträge sind nach Treu und Glauben auszulegen, insbesondere im Licht der dazugegebenen Begründung (Urteile des BGer 4A_555/2022 vom 11. April 2023 E. 2.8; 4A_440/2014 vom 27. November 2012 E. 3.3; Urteil des BVerger A-1213/2022 vom 13. Dezember 2023 E. 1.4.2.1; B-671/2020 vom 6. Oktober 2020 E. 1.3; Seethaler/Portmann, in: Waldmann/Krauskopf [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 3. Aufl. 2023, Rz. 45 ff. zu Art. 52 VwVG).

E. 3.2.2

Die Passage "Bereits eine aufschiebende Wirkung um eine weitere Saison bis zum 31.05.2019 würde Swiss Ice Hockey dienen", kann als Antrag auf befristete Weiterbenützung des Schweizerwappens bis zum 31. Mai 2019, aber auch als Bitte um Aufschub von Vollstreckungshandlungen verstanden werden. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ergibt sich zusammen mit der Bitte um "Unterstützung in dieser Angelegenheit" nicht, dass sie "von Anfang an erkennbar ein unbefristetes Benützungsrecht" hat erlangen wollen (Beschwerde, Rz. 24). Denn einerseits begründete sie nicht, weshalb ihrer Ansicht nach die Voraussetzungen gemäss Art. 35 WSchG erfüllt sind. Andererseits ist erstellt, dass sich die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt des Schreibens seit längerem mit dem IGE zur Frage austauschte, welches Logo in Zukunft anstelle des Schweizerwappens verwendet werden könnte (vgl. auch Vernehmlassung, Rz. 13; Beilage zur Eingabe der Beschwerdeführerin vom 3. September 2024) und dass das IGE den von ihr favorisierten Vorschlag für ein neues Logo ablehnte. Insofern wusste die Beschwerdeführerin, dass das IGE ihre rechtliche Auffassung zur Weiterbenützung des Schweizerwappens nicht teilte. Die Bitte an den Vorsteher des in der Sache unzuständigen VBS um "Unterstützung in dieser Angelegenheit" muss daher als Unterstützung in politischer Hinsicht verstanden werden. Auch der Betreff des Schreibens spricht für dieses Verständnis: Während die Beschwerdeführerin das verspätet eingegangene Gesuch vom 11. Oktober 2021 mit "Anfrage für eine Ausnahmewilligung: Nutzung des Schweizer Wappens durch die Schweizer Eishockey-Nationalmannschaften" betitelte (vgl. E. 3.1), lautet der Betreff des Schreibens vom 1. Juni 2018 "Ein grosses Dankeschön & eine dringende Bitte". Offenbar verstand auch das VBS das Schreiben in diesem Sinne, hätte es dieses doch wie im Fall des Gesuchs vom 11. Oktober 2021 an die zuständige Stelle weitergeleitet. Stattdessen leitete es das Schreiben erst am 28. März 2022 auf Anfrage des IGE an dieses weiter, das es ebenfalls in diesem Sinne versteht (vgl. Eingabe Vorinstanz vom 23. August 2024 und Aussage der Vorinstanz im Verhandlungsprotokoll, S. 5).

E. 3.2.3

Das Schreiben vom 1. Juni 2018 kann somit nicht als Antrag im Sinne von Art. 35 Abs. 2 WSchG qualifiziert werden.

E. 3.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin die Zweijahresfrist zur Einreichung eines Gesuchs um (unbefristete) Weiterbenützung des Schweizerwappens

verpasste (Art. 35 Abs. 2 WSchG).

E. 4

Selbst wenn auf das Gesuch um Weiterbenützung einzutreten gewesen wäre, ist im Übrigen fraglich, ob es aufgrund "besonderer Umstände" (Art. 35 Abs. 2 WSchG) hätte gutgeheissen werden können. Die gesetzlichen Voraussetzungen einer Ausnahmebewilligung sind streng: Es bedarf einer ununterbrochenen und unangefochtenen 30jährigen Benützung und eines schutzwürdigen Interesses an der Weiterbenützung (Art. 35 Abs. 3 Bst. a und b WSchG). Diese Voraussetzungen müssen nach dem diesbezüglich klaren Gesetzeswortlaut kumulativ erfüllt sein (vgl. Szabo, a.a.O., Art. 35 WSchG, Rz. 6). Ein schutzwürdiges Interesse an der Weiterbenützung (Art. 35 Abs. 3 Bst. b WSchG) wäre nach der Botschaft gegeben, wenn ein Benützungsverzicht des Antragstellers mit "unverhältnismässigen Nachteilen" verbunden wäre (Botschaft, a.a.O., S. 8652). Ob diese Voraussetzungen bei der Beschwerdeführerin tatsächlich nicht erfüllt sind, wie die Vorinstanz erwog, muss offen bleiben (vgl. vorne, E. 1.2).

E. 5

Die Beschwerdeführerin gibt weiter zu bedenken, sie sei in der vorliegenden Streitsache jahrelang nicht juristisch beraten gewesen, weshalb ihre an die Behörden gerichteten Eingaben nicht streng nach Wortlaut, sondern auch unter Beachtung der gesamten Umstände hätten beurteilt werden sollen (vgl. Plädoyer, Rz. 17 ff.). Soweit sie damit rügt, die involvierten Behörden hätten ihren Fall nicht nur mit zu wenig Wohlwollen, sondern darüber hinaus überspitzt formalistisch gehandhabt, ist Folgendes festzuhalten: Art. 29 Abs. 1 BV verbietet überspitzten Formalismus als besondere Form der Rechtsverweigerung. Eine solche liegt vor, wenn für ein Verfahren rigorose Formvorschriften aufgestellt werden, ohne dass die Strenge sachlich gerechtfertigt wäre, wenn die Behörde formelle Vorschriften mit übertriebener Schärfe handhabt oder an Rechtsschriften überspannte Anforderungen stellt und den Rechtssuchenden den Rechtsweg in unzulässiger Weise versperrt (BGE 142 I 10 E. 2.4.2; 142 IV 299 E. 1.3.2). Das Verbot des überspitzten Formalismus weist einen engen Bezug zum Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV) auf: Prozesserkklärungen dürfen nicht buchstabengetreu ausgelegt werden, ohne zu fragen, welcher Sinn ihnen vernünftigerweise beizumessen sei (BGE 113 Ia 94 E. 2; vgl. bereits vorangehende E. 3.2.1). Dies gilt namentlich für Eingaben von juristischen Laien (Urteile des BGer 1C_363/2020 vom 30. November 2020 E. 3.5; 1C_236/2014 vom 4. Dezember 2014 E. 3.5). Zwar ist die Beschwerdeführerin als juristische Laiin zu bezeichnen, solange sie weder anwaltlich vertreten war noch über einen verbandseigenen Rechtsdienst verfügte. Das Gesuch um eine Ausnahmebewilligung gemäss Art. 35 WSchG erforderte indessen, anders als etwa ein (komplexes) Gerichtsverfahren, keinen juristischen Beistand. Mit Kenntnissen in kaufmännischen Angelegenheiten, über welche die Beschwerdeführerin als Dachorganisation des Schweizer Eishockeys zweifellos verfügte, musste sie in der Lage sein, ihre Interessen in vorliegender Wappenschutzangelegenheit vor der zuständigen Behörde selbst wahrzunehmen und ein korrektes Gesuch einzureichen. Insofern kann sie sich nicht auf das von ihr angerufene "Laienprivileg" berufen.

E. 6

Eventualiter macht die Beschwerdeführerin geltend, gestützt auf den Vertrauensschutz sei ihre Eingabe vom 11. Oktober 2021 als rechtzeitig zu erachten und ihr die Weiterbenützung des Schweizerwappens zu gestatten (Beschwerde, Rz. 35).

E. 6.1

Gemäss Darlegung der Beschwerdeführerin haben ihr Bundesrat Parmelin anlässlich der Eishockey-Weltmeisterschaft 2018 in Dänemark und Bundesrätin Baume-Schneider an der U18-Weltmeisterschaft 2023 in der Schweiz zugesichert, die Verwendung des Schweizerwappens durch die Beschwerdeführerin sei unproblematisch respektive werde ohne Probleme geklärt werden. Zudem habe ihr das IGE vorbehaltlos zugesichert, der Bundesrat sei befugt, eine Ausnahmegewilligung zu erteilen (Beschwerde, Rz. 10 ff., 29). Die Auskünfte seien vorbehaltlos erfolgt und die genannten Bundesräte seien für die Beurteilung dieser Angelegenheit zuständig. Sodann seien die Auskünfte nicht offensichtlich unrichtig gewesen, da ohne tiefere juristische Abklärung nicht erkennbar gewesen sei, ob der Bundesrat tatsächlich eine solche Ausnahmegewilligung erteilen könne. Die nachteilige Disposition habe im Verpassen der Frist zur Einreichung eines Weiterbenutzungsgesuchs bestanden. Ihr Interesse, eine materielle Beurteilung des Gesuchs um Weiterverwendung zu erhalten, überwiege das öffentliche Interesse an einer strikten Einhaltung des materiellen Rechts bei weitem. Dies umso mehr, als das Schweizerwappen derzeit noch erkennbar von vielen anderen Sportverbänden und Sportlern anstands- und beschwerdelos verwendet werde (Beschwerde, Rz. 31 ff.). Die Vorinstanz hält dagegen, die mündlichen Äusserungen der beiden Magistratspersonen am Rande von Sportanlässen seien offensichtlich nicht geeignet, ein berechtigtes Vertrauen zu begründen. Es müsse den Vertretern eines grossen, nationalen Sportverbandes wie der Beschwerdeführerin klar gewesen sein, dass selbst ein Bundesrat die gesetzliche Verwirkungsfrist für das Stellen eines Antrags auf Weiterbenutzung nicht einfach mit einer informellen, mündlichen Aussage ausser Kraft setzen könne. Schliesslich bewirke der Ausgang des Verfahrens keine unverhältnismässigen Nachteile, zumal die Beschwerdeführerin etwa alle vier Jahre das Mannschaftstrikot auswechsle (Vernehmlassung, Rz. 17 f.).

E. 6.2

Der Grundsatz von Treu und Glauben (vgl. vorne, E. 5) verleiht Rechtsuchenden sodann unter gewissen Umständen Anspruch auf Schutz ihres Vertrauens auf die Richtigkeit behördlichen Handelns. Dieser Anspruch hindert die Behörden, von ihrem früheren Handeln abzuweichen, auch wenn sie dieses zu einem späteren Zeitpunkt als unrichtig erkennen. Potentielle Vertrauensgrundlage sind dabei alleine jene behördlichen Handlungen, die sich auf eine konkrete, den Rechtsuchenden berührende Angelegenheit beziehen und von einer Behörde ausgehen, die für die betreffende Handlung zuständig ist oder die der Rechtsuchende aus zureichenden Gründen für zuständig hält. Das Vertrauen ist allerdings nur schutzwürdig, wenn der Rechtsuchende die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne Weiteres erkennen konnte und er im Vertrauen auf die Auskunft Dispositionen getroffen hat, die er nicht ohne Nachteil rückgängig machen kann. Der Anspruch auf Vertrauensschutz entfällt, wenn sich die gesetzliche Ordnung zwischen dem Zeitpunkt der Auskunft und der Verwirklichung des Sachverhalts geändert hat (BGE 150 I 1 E. 4.1; 148 II 233 E. 5.5.1).

E. 6.3

Von vornherein als Vertrauensgrundlage untauglich ist die von der Beschwerdeführerin angerufene Äusserung von Bundesrätin Baume-Schneider vom 20. April 2023 anlässlich der U18-Weltmeisterschaft in der Schweiz, wonach sie der Beschwerdeführerin versprochen habe, sich um ihr Anliegen zu kümmern (vgl. Beschwerde, Rz. 17). Zu diesem Zeitpunkt war das Genehmigungsverfahren bereits vor der Vorinstanz hängig, so dass ein

solches Versprechen der Departementsvorsteherin nicht anders verstanden werden konnte, als dass sie für dessen beförderliche Erledigung sorgen werde (vgl. bereits Instruktionsverfügung des BVGer vom 21. August 2024). Noch weniger hätte das Versprechen der Bundesrätin die Einhaltung der - längst verpassten - Frist für den Weiterbenützungsantrag beeinflussen können. Dasselbe gilt für die Behauptung der Beschwerdeführerin, sie habe sich auf die Auskunft des IGE verlassen, dass der Bundesrat zuständig sei (vgl. Beschwerde, Rz. 13, 31), da sie diese Auskunft erst im Zusammenhang mit dem Gesuch vom 11. Oktober 2021 erwähnt. Zudem erscheint eine solche Auskunft des IGE unwahrscheinlich, da das IGE aufgrund seiner Anstrengungen zur Durchsetzung des Wappenschutzgesetzes mit Sicherheit um die korrekte Zuständigkeit wusste. Hinweise für einen Selbsteintritt des Bundesrats (vgl. Art. 38 und Art. 47 Abs. 4 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 [RVOG; SR 172.010]; Urteil des BVGer B-3427/2019 vom 7. Januar 2021 E. 7.8 ff.; Thomas Sägger, in: Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz RVOG, 2. Aufl. 2022, Art. 47 Rz. 32 ff.) fehlen im vorliegenden Fall und werden von der Beschwerdeführerin auch nicht vorgebracht.

E. 6.4

Noch vor Ablauf der Frist zur Stellung eines Weiterbenützungsgesuchs fällt dagegen die von der Beschwerdeführerin vorgebrachte Äusserung von Bundesrat Parmelin. Anlässlich der Eishockey-Weltmeisterschaft in Dänemark im Mai 2018 soll er der Beschwerdeführerin mündlich zugesichert haben, die Verwendung des Schweizerwappens durch die Schweizer Eishockeymannschaften sei "kein Problem" (vgl. Beschwerde, Rz. 10). Diese Äusserung wird von der Beschwerdeführerin als Zusage in der Sache verstanden (Beschwerde, Rz. 31).

E. 6.4.1

Im Schreiben vom 1. Juni 2018 befindet sich indessen kein Hinweis darauf, dass eine Zusage im Sinne einer unbefristeten Ausnahmegewilligung nach Art. 35 Abs. 2 WSchG erfolgt ist. Dass eine solche Zusage abgegeben wurde, erscheint damit wenig wahrscheinlich, da die Beschwerdeführerin darin - ohne die angebliche Erlaubnis zu erwähnen - lediglich um weniger weit gehende "Unterstützung" ersucht hat (vgl. bereits Instruktionsverfügung des BVGer vom 21. August 2024). Falls Bundesrat Parmelin tatsächlich mündlich die Weiterverwendung des Schweizerwappens zugesagt haben sollte, hätte sich die Beschwerdeführerin nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts diese Zusage schriftlich bestätigen lassen müssen (vgl. Urteile des BGer 9C_493/2012 vom 25. September 2012 E. 6; 2C_728/2009 vom 15. März 2010 E. 3.2; Matthias Kradolfer, in: Die schweizerische Bundesverfassung St. Galler Kommentar, 4. Aufl. 2023, Art. 9 Rz. 86). Denn es hätte sich dabei um eine bedeutende Ausnahme, die eine rechtssichere Festlegung vorausgesetzt hätte, vom Grundsatz gehandelt, dass das Schweizerwappen nur durch Organe der Schweizerischen Eidgenossenschaft benützt werden darf (Art. 8 WSchG). Auch ohne anwaltlichen Beistand musste die Beschwerdeführerin damals wissen, dass ein solches Gesuch im schriftlichen Verfahren behandelt wird und bei Vorliegen der Voraussetzungen in eine schriftliche Ausnahmegewilligung mündet, denn sie war zuvor mit dem IGE in schriftlichem Austausch über den Wechsel des Logos gestanden; zudem war im Factsheet "Verwendung des Schweizerkreuzes durch Sportverbände" von Swiss Olympic, deren Mitglied die Beschwerdeführerin seit 1926 ist (www.swissolympic.ch/ueber-swiss-olympic/mitglieder_swiss_olympic) beim Hinweis auf ein Weiterbenützungsgesuch die Adresse der Vorinstanz angegeben (www.swissolympic.ch/verbaende/fuehrungsinstrumente/vorlagen-hilfsmittel). Es war

demnach nicht überspitzt formalistisch von der Vorinstanz, für die behauptete mündliche Bestätigung Belege zu verlangen (Urteil des BGer 9C_493/2012 E. 6).

E. 6.4.2

Wie die Beschwerdeführerin an der öffentlichen Verhandlung weiter betonte, ist ihr Schreiben vom 1. Juni 2018 über drei Jahre unbeantwortet geblieben. Dieser Umstand vermag jedoch eine schriftliche Auskunft der zuständigen Behörde nicht zu ersetzen (vgl. Urteil des BGer 2C_842/2009 vom 21. Mai 2010 E. 3.3). Hinzu kommt, dass der Vorsteher des VBS, an welches das Schreiben vom 1. Juni 2018 adressiert war, für die Beschwerdeführerin erkennbar nicht zuständig war. Kurz zuvor hatte sie sich in der Frage der Weiterverwendung nämlich mit dem vom EJPD mandatierten IGE ausgetauscht (vgl. auch Vernehmlassung, Rz. 13). Zudem war im vorerwähnten Factsheet von Swiss Olympic das EJPD als zuständige Stelle genannt. Der Austausch mit dem IGE war für die Beschwerdeführerin bloss nicht zufriedenstellend verlaufen, schrieb sie doch in ihrem Schreiben vom 1. Juni 2018, 2. Absatz: "(...) werden wir aktuell vom Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum [IGE] gezwungen, unser Nationalmannschafts-Logo von den Spielershirts und von sämtlichen weiteren Bekleidungsstücken zu entfernen". Daraus ist zu schliessen, dass sich die Beschwerdeführerin bewusst an das in der Sache nicht zuständige VBS wandte. Im Wissen um die zuständige Stelle konnte die Beschwerdeführerin deshalb weder mit der Überweisung ihrer Eingabe an die zuständige Stelle rechnen (Urteil des BGer 1C_140/2013 vom 23. Juli 2013 E. 5.3.2; Urteile des BVGer A-4898/2011 vom 20. Februar 2012 E. 2.1; A-13/2006 und A-80/2006 vom 27. September 2007 E. 3.2; Michel Daum/Peter Bieri, in: Auer/Müller/Schindler, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 2. Aufl., Art. 8 Rz. 12) noch das Stillschweigen - auf eine Bitte um politische Unterstützung - als einen Verzicht auf Vollstreckungshandlungen oder gar als ein gewährtes Weiterbenützungrecht ansehen. Es wäre vielmehr Sache der - im Übrigen kaufmännisch versierten (E. 5) - Beschwerdeführerin gewesen, nachzufragen, wenn sie eine derartige Zusicherung erwirken wollte.

E. 6.4.3

Somit kann weder die angebliche Zusage von Bundesrat Parmelin noch das Untätigwerden der Behörden nach der Eingabe vom 1. Juni 2018 als ausreichende Vertrauensgrundlage dienen.

E. 6.5

Vielmehr ist der Schluss zu ziehen, dass nicht nur das von Exponenten der Beschwerdeführerin mit Bundesrat Parmelin geführte Gespräch anlässlich der Eishockey-Weltmeisterschaft 2018, sondern auch dasjenige mit Bundesrätin Baume-Schneider anlässlich der U18-Weltmeisterschaften 2023 als Beziehungspflege des Bundesrats mit der Öffentlichkeit (vgl. Art. 11 RVOG) zu verstehen sind. Diese kann mit realen Begegnungen, Gesprächen und der Teilnahme an Veranstaltungen erfolgen (vgl. Sägesser, a.a.O., Art. 11 RVOG, Rz. 8, mit Verweis auf Botschaft des Bundesrats zum RVOG vom 20. Oktober 1993 [Botschaft RVOG; BBl 1993 III 997 ff., 1068]). Es versteht sich von selbst, dass in Aussagen von Bundesratsmitgliedern an solchen Anlässen in der Regel keine förmlichen Zusagen hineinzudeuteln sind. Sie könnten sich sonst nicht mehr frei mit der Öffentlichkeit austauschen, wodurch das Ziel von Art. 11 RVOG, dass die Regierung nicht in Einseitigkeit und Abgeschlossenheit ihre Entscheide fällt (Botschaft RVOG, a.a.O., S. 1069), verpasst würde.

E. 6.6

Somit kann die Beschwerdeführerin gestützt auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes weder die Rechtzeitigkeit ihres Weiterbenützungsantrags noch ein Weiterbenützungsrecht des Schweizerwappens ableiten.

E. 6.7

Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen. Da das Bundesgericht der Beschwerde gegen die Abweisung des Sistierungsantrags vom 21. August 2024 keine aufschiebende Wirkung erteilte, und in Beachtung des Beschleunigungsgebots von Art. 29 Abs. 1 BV, besteht kein Grund, den Ausgang des bundesgerichtlichen Verfahrens 4A_509/2024 abzuwarten. Der Beschwerdeführerin steht noch der politische Weg offen; ein solcher ist denn auch mit den Motionen von Ständerat Damian Müller (vgl. Motion Nr. 24.3143 "Nationalmannschaft verliert gegen das Wappenschutzgesetz?") und Nationalrat Matthias Aebischer (vgl. Motion Nr. 24.3134 "Schweizerwappen für Nationalmannschaften") bereits initiiert.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr bemisst sich nach Umfang und Schwierigkeit der Streitsache, Art der Prozessführung und der finanziellen Lage der Parteien (Art. 63 Abs. 4bis VwVG, Art. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Bei Streitigkeiten betreffend die Weiterbenützung des Schweizerwappens sind im Hinblick auf dessen möglicher Verwendung auf Merchandising-Produkten auch Vermögensinteressen betroffen. Die Gerichtsgebühr bemisst sich folglich in erster Linie nach dem Streitwert (Art. 4 VGKE). Die Schätzung des Streitwerts hat sich in markenrechtlichen Streitigkeiten nach Lehre und Rechtsprechung an Erfahrungswerten aus der Praxis zu orientieren, wobei bei eher unbedeutenden Zeichen grundsätzlich ein Streitwert zwischen Fr. 50'000.- und Fr. 100'000.- angenommen wird (BGE 133 III 490 E 3.3. "Turbinenfuss [3D]"). Von diesem Erfahrungswert ist auch für das vorliegende Wappenschutzverfahren auszugehen. Die Kosten des vorliegenden Verfahrens sind total mit Fr. 4'200.- (inkl. Kosten für die öffentliche Verhandlung) zu beziffern und den von der Beschwerdeführerin in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschüssen zu entnehmen. Der Vorinstanz ist als Bundesbehörde keine Parteientschädigung auszurichten (Art. 7 Abs. 3 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.